

Klimaliste im Rat der Stadt Leverkusen

MdR
Benedikt Rees

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
Friedrich-Ebert-Platz 1
51373 Leverkusen

FAX: 0214 / 406-8802

Sehr geehrte Damen und Herren.
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister.

Änderungen in der Zuständigkeitsordnung für die Ratsausschüsse

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien:

Der Rat der Stadt Leverkusen möge bitte beschließen, die Zuständigkeitsordnung in nachfolgenden Punkten zu ändern:

1.

Unter **§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 4 (beratende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt)** wird ergänzend das Wort **Flächennutzungsplan** mit aufgenommen.

Begründung:

Bei Änderungen des Flächennutzungsplans sind Umweltbelange betroffen.

2.

Unter **§ 4 Absatz 4 Satz 2 Nr. 6 (beratende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt)** wird das Wort **Grünpflege** ergänzt.

Begründung:

Gerade bei der Grünpflege sind Umweltbelange (z.B. Artenschutz) betroffen.

3.

Unter § 6 werden unter Nr. 3 b) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt) Maßnahmen zur Vorbereitung, Änderung und Ergänzung des Landschaftsplans ergänzt.

Begründung :

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.3 LNatschG NRW i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 7 und 8 LNatschG NRW i.V.m. § 8 DVO zum LNatSchG NRW obliegt den Unteren Naturschutzbehörden der Kreisangehörigen und Kreisfreien Städte die Aufstellung, Änderung und Fortschreibung von Landschaftsplänen.

Somit ist es Aufgabe des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt, hierüber zu entscheiden.

4.

Unter § 6 werden unter Nr. 3 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Bürgereingaben und Umwelt) Grundsätze zur Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen, Forsten und Straßenbegleitgrün ergänzt.

Begründung:

Insbesondere bei Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen und Forsten sind Umweltbelange (z.B. Artenschutz) betroffen.

5.

§ 6 Nr. 6 c) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird aufgehoben.

Begründung:

Diese Maßnahme obliegt nicht dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen

6.

§ 6 Nr. 6 d) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird auf Hochbaumaßnahmen reduziert.

Begründung:

Hochbaumaßnahmen obliegen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen.

7.

§ 6 Nr. 6 e) (entscheidende Funktion des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen und Bauen) wird auf Hochbauten reduziert.

Begründung:

Hochbaumaßnahmen obliegen dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen.

Mit freundlichen Grüßen,

Klimaliste Leverkusen

Benedikt Rees